



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2018

25. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28. Juni 2018	430	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Schwerpunkt Justizvollzugsdienst vom 6. Juli 2018	481
Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen vom 28. Juni 2018	458	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMWA – SMWAFördZuVO) vom 21. Juni 2018	483
Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 vom 29. Juni 2018	469	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) vom 6. Juli 2018	485
Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG) vom 28. Juni 2018	470	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Bestimmung der Einzugsgebiete der klinischen Krebsregister (Sächsische Krebsregistereinzugsgebietsverordnung – SächsKRegEinzGebVO) vom 5. Juli 2018	488
Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen vom 28. Juni 2018	472	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsteinberg-Ammelshain“ vom 7. Mai 2018	489
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung – SächsEinkGrenzVO) vom 28. Juni 2018	480		

Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Vom 28. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 27. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 138a Gesundheitsvorsorge“.
 - c) Nach der Angabe zu § 155 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 155a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c bis e und h des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c bis e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263)“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG“ durch die Wörter „von § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(SächsBeamtVG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 970, 1045),“ werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „BeamStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt, nach der Angabe „(§ 95)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(§ 103)“ werden die Wörter „und über die Voraussetzungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 155 Absatz 1)“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „des § 10 BeamStG“ durch die Wörter „von § 10 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „(SächsDG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077)“ werden durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Beamte in ein Amt mit anderer Funktion befördert wird und sich nicht nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe befindet.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 11 Abs. 1 BeamStG“ durch die Wörter „von § 11 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „§ 11 Abs. 2 BeamStG“ wird durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „des § 12 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 12 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Ernennung kann in den Fällen von § 12 des Beamtenstatusgesetzes nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 „a) eine Qualifikation nach § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder“.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „für die jeweilige Laufbahn geeignetes“ eingefügt und die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524)“ werden durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
9. Dem § 17 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 8 Satz 2 Nummer 9 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“
11. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „derselben Fachrichtung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für die Ernennung in der neuen Fachrichtung zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „(ABl. L 255 S. 22, 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 S. 9)“ durch die Wörter „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874)“ durch die Wörter „Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist“ ersetzt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 „1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Probezeit und“.
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „im statusrechtlichen Sinn“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung A“ und die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“, die Wörter „zum Ausgleich von“ werden durch das Wort „bei“ und die Wörter „des § 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)“ werden durch die Wörter „von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nummer 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:
- „1. ehemalige Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. ehemalige Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 4. ehemalige Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des

- Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- Nummer 5 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 5 bis 9.
 - Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 für einzelne Laufbahnen unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung, der erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen der Laufbahn und der nach Abschluss des Aufstiegs oder der Qualifizierung zu leistenden Dienstzeit,“.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach den Wörtern „Fachrichtung zuständige Staatsministerium“ das Wort „erlässt“ eingefügt und die Wörter „im Vorbereitungsdienst“ werden durch die Wörter „für die Laufbahnen“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Kontrollen zur Aufdeckung von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die Mitwirkungspflichten der Prüfungsteilnehmer an Kontrollen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,“.
 - In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabengebiete in einer Laufbahn.“
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Satz 2 Nummer 1 bis 8 sowie 10 und 11 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes und § 40 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“
16. In § 38 wird die Angabe „des § 16 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 16 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des § 22 Abs. 1 bis 4 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 22 Absatz 1 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „SächsDG“ durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
19. In § 44 Absatz 2 werden die Wörter „des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
20. In § 48 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des § 2 Abs. 2 SGB IX“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
21. In § 49 werden die Wörter „des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
22. In § 50 wird die Angabe „des § 27 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
23. In § 57 wird die Angabe „des § 30 Abs. 1 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
24. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „des § 24 Abs. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt
25. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird die Angabe „des § 38 Abs. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 38 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „des § 38 Abs. 3 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 38 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
26. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schwiegereltern,“ das Wort „Stiefeltern,“ eingefügt.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschwister,“ die Wörter „Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“ eingefügt.
 - In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt oder verschwägert“ durch die Wörter „in gerader Linie verwandt, ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ werden die Wörter „in der Seitenlinie“ eingefügt.

27. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beamte dürfen ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1) in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.“
28. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamtinnen,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254)“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist“ und das Wort „, und“ wird durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
29. In § 78 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)“ durch die Wörter „Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
30. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder während der Inanspruchnahme von Elternzeit“ und die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für ehemalige Beamte auf Widerruf, solange sie Anwärterbezüge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhalten.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht beihilfeberechtigt sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen, wenn ihnen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 des Abgeordnetengesetzes, nach § 21 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zustehen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 oder 3 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ und die Wörter „§ 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBeamtVG“ werden durch die Wörter „§ 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „(EstG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397)“ werden durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ und die Angabe „EUR“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 EstG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - f) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
31. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „, sofern das schädigende Ereignis nach Art und Umfang geeignet war, eine körperliche Gefährdung zu verursachen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
32. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:
- „§ 81a
Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen
- (1) Hat der Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb

des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen. Dies gilt nicht, wenn der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist. Liegt ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichtes vor, gilt der festgestellte Schmerzensgeldbetrag der Höhe nach als angemessen.

(2) Die Erfüllungsübernahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit eines Vollstreckungstitels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.“

33. In § 83 werden die Wörter „Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3201)“ durch die Wörter „Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist“ ersetzt.
34. In § 87 Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ und die Angabe „SächsBeamtVG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
35. In den §§ 88, 89 und 95 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
36. § 97 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Freistellung“ und die Angabe „(VwVfG)“ gestrichen, die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)“ werden durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt, die Angabe „(SächsVwVfZG)“ wird gestrichen und die Wörter „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)“ werden durch die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
37. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. einen nach ärztlichem Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegepflichtversicherung
- pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1)“.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Erkrankung eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist.“
38. In § 106 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit,“ durch die Wörter „Nachweise über Art und Umfang der Tätigkeit, insbesondere die Entgeltlichkeit,“ und das Wort „geldwerte“ wird durch das Wort „geldwerten“ ersetzt.
39. § 111 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „des § 50 Satz 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Halbsatz 1 wird das Wort „Personakte“ durch das Wort „Personalakte“ ersetzt.
 - In Halbsatz 2 wird die Angabe „(SGB I)“ gestrichen, die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt, die Angabe „(SGB X)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2754)“ werden durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Personalakte kann vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen für die Personalaktenführung nach diesem Gesetz gegeben sind. Im Übrigen bleibt das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt. Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch geführt, legt die personalverwaltende Stelle schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden. Soweit die Personalakte elektronisch geführt wird, dürfen eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen in Papierform, die zu ihrer Ersetzung in ein elektronisches Dokument übertragen wurden, aufbewahrt werden, wenn dies zu Beweis Zwecken erforderlich ist. Für die Unterlagen nach Satz 4 gelten die personalaktenrechtlichen Vorschriften entsprechend. Soweit die Personalakte nicht elektronisch geführt wird, können Personalaktendaten in Dateien verarbeitet werden.“
- Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
40. In § 112 Satz 5 werden die Wörter „das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3111) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist“ ersetzt.

41. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Soweit eine andere als die personalverwaltende Behörde für einzelne mit der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verbundene Aufgaben zuständig ist, kann die oberste Dienstbehörde Personalaktdaten an diese andere Behörde übermitteln, sofern dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung kann im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen, wenn die Einrichtung eines solchen Verfahrens und der Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Beamten und der Aufgaben des Empfängers angemessen und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
42. In den §§ 108 und 116 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „SächsDG“ durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
43. In § 117 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des § 24 Abs. 1 BeamtStG und des § 10 SächsDG“ durch die Wörter „von § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Sächsischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
44. § 118 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ferner sind die Bearbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verarbeitungszwecks, der regelmäßigen Empfänger, des Inhalts automatisierter Datenübermittlung und in den Fällen des § 115 Absatz 2 und 3 Satz 2 der abrufenden Behörden allgemein bekannt zu geben.“
45. Dem § 133 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „In den Fällen des § 27 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 kann von § 27 Absatz 3 abgewichen werden.“
46. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)“ durch das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 „e) über die Verwendung einer Krankenversichertenkarte entsprechend § 291 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 30. Juli 2010 geltenden Fassung oder einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Heilfürsorgestellten auf Daten zu beschränken ist, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung benötigt werden.“
47. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:
 „§ 138a
 Gesundheitsvorsorge
 Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes sind zum Erhalt der Polizeidienstfähigkeit verpflichtet, sich regelmäßig untersuchen zu lassen (Vorsorgeuntersuchungen). Im Rahmen dieser Vorsorgeuntersuchungen bleibt die ärztliche Schweigepflicht unberührt.“
48. In § 143 Absatz 2 Satz 1 und 2 Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
49. In § 144 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ die Wörter „sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ eingefügt.
50. In § 146 Absatz 5 werden die Wörter „des § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 5, §§ 68 und 106 dieses Gesetzes sowie des § 50 Abs. 3 SächsBeamtVG“ durch die Wörter „von § 51 Absatz 1, von § 52 Absatz 1 und 5, von §§ 68 und 106 sowie von § 50 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
51. § 147 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
52. In § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Halbsatz 2, § 39 Absatz 4, § 51 Absatz 1, §§ 59, 60 Satz 1, § 61 Absatz 2, § 67 Absatz 1, § 68 Halbsatz 1, § 70 Absatz 1 Satz 1, § 75 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1 und 2, § 76 Satz 1, § 104 Absatz 1 Satz 4, § 110 Absatz 1, § 119 Absatz 1 und 2, § 122 Absatz 3, § 130 Absatz 1, §§ 132, 137 sowie 148 Nummer 1 Halbsatz 3 und Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
53. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sächsisches Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG)“ durch die Wörter „des Kreisgebietsreformgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes“ ersetzt, nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 102)“ werden die Wörter „, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ eingefügt und die Angabe „§ 3 SächsKrGebNG“ wird durch die Wörter „§ 3 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes“ ersetzt.
54. In § 153 Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013

(SächsGVBl. S. 822)“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)“ ersetzt.

55. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 und 3 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 4 und 5 der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Amtsverweser zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt und kann er sein Amt mangels rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl nicht ausüben, finden auf einen hauptamtlichen Amtsverweser die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften und auf einen ehrenamtlichen Amtsverweser die für Ehrenbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 831)“ durch die Wörter „Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)“ ersetzt.

56. Nach § 155 wird folgender § 155a eingefügt:

„§ 155a
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Bürgermeister und Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 050 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 100 Euro,
3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 250 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 400 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 550 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 2 700 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

(3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften

1. bis zu 1 000 Einwohnern 20 Prozent,
2. über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnern 25 Prozent und
3. über 3 000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,
 2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
 3. für die Zeit, in der der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

(6) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.

(7) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

(8) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.“

57. § 156 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesbeamten-gesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3390)“ durch die Wörter „des Bundesbeamten-gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
58. In § 159 Absatz 2 wird die Angabe „SächsBG“ gestrichen.
59. In § 160 wird die Angabe „§ 159 Satz 2“ durch die Wörter „§ 159 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
60. § 163 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ und die Wörter „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)“ werden durch die Wörter „Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung“ ersetzt.
61. In § 164 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamten-gesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 194)“ werden ein Komma und die Wörter „in der am 12. Mai 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
62. § 165 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen und nach dem Wort „Personalakten“ werden die Wörter „und zur Einführung der elektronischen Personalakte“ eingefügt.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Staatsregierung regelt die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 84a Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen“.
 - Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 88a Übergangsvorschrift zu den vermögenswirksamen Leistungen“.
- In § 4 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist“ durch die Wörter „von § 1 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ und die Angabe „§ 4 BVFG“ wird durch die Wörter „§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
- § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BAnz AT 20.12.2017 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist“ und die Wörter „Beamtenstatusgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenstatusgesetz – SächsBG)“ werden durch die Wörter „Sächsischen Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Erhalten Beamte oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, wird diese auf Dienstbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 angerechnet.“
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG zählt zu den Versorgungsbezügen.“
- In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- In § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „A 2 bis“ durch die Angabe „A 4 und“ ersetzt.
- In § 20 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „(SächsBeamtVG)“ gestrichen.
- § 26 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „als Eingangsamt der Einstiegebene 2“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist“ durch die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des

- Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist“ ersetzt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes.“
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)“ durch das Wort „Eignungsübungsgesetz“ ersetzt und das Wort „und“ wird gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922)“ durch die Wörter „Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ und der Punkt am Ende wird durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Zeiten der Tätigkeit bei den Fraktionen in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)“ durch die Wörter „von § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 11. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergibt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 28 Absatz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)“ durch die Wörter „der Kommunalverfassung“ ersetzt.
 12. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
 13. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 6 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine andere Hochschule“ durch die Wörter „eine Hochschule“ ersetzt.
 14. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „des § 6 Abs. 3 SächsBeamtVG“ durch die Wörter „von § 6 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ ein Semikolon und die Wörter „die Unfallfürsorge (§ 3 Nummer 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) und das Übergangsgeld (§ 3 Nummer 5 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) bleiben hiervon unberührt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 15. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2018 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 92 448 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 79 517 Euro und für das Jahr 2019 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 93 160 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 80 130 Euro festgesetzt.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „macht“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „bekannt“ wird das Wort „machen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.
 16. In § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 39 Absatz 2 und § 40 wird jeweils die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.
 17. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397)“ durch die Wörter „Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist“, die Wörter „Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)“ werden durch die Wörter „Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Be-

- kanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist“ und die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ werden durch die Wörter „von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ durch die Wörter „von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ durch die Wörter „von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 finden auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung.“
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des § 65 EStG oder des § 4 BKGG“ durch die Wörter „von § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird das Wort „austauschen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
18. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „überwiegende“ gestrichen und nach dem Wort „heraushebt“ werden ein Semikolon und die Wörter „diese kann rückwirkend zum 1. Januar 2016 erlassen werden“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Darin kann bestimmt werden, dass die Stellenzulage bei Teilabordnung nicht der Kürzung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 unterliegt.“
19. In § 48 werden die Wörter „Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2006 (SächsGVBl. S. 129) geändert worden ist“ durch die Wörter „Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist“ ersetzt.
20. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Funktion“ ein Komma und die Wörter „die befristet angelegt ist,“ eingefügt.
21. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „(SächsBG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 970, 971)“ werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
22. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzschule“ ein Komma eingefügt.
- c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
- „7. der Fachrichtung Feuerwehr zur Tätigkeit als Notfallsanitäter im rettungsdienstlichen Notfalleinsatz oder
8. der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst zum Dienst für die Sicherungsverwahrung“.
23. In § 62 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 618)“ durch die Wörter „Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 618) geändert worden ist“ ersetzt.
24. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Personalgewinnung kann ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr Bewerbern, die noch nicht in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu ihm stehen und in ein Amt der Besoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 oder W 1 ernannt werden, einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag gewähren.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „für Beamte und Richter“ gestrichen.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „des § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1“ durch die Wörter „von § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1“ ersetzt, die Angabe „(SächsRiG)“ wird gestrichen, die Wörter „das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1082) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist“, die Angabe „§ 5 Abs. 1 SächsRiG“ wird durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen“, die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „SächsBeamtVG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) In den Fällen von § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhalten Beamte des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit, die bis einschließlich 31. Dezember 2018 die gesetzliche Altersgrenze nach § 143 Absatz 1 in Verbindung mit § 139 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen, bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der ge-

- setzlichen Altersgrenze folgenden Monats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn
1. sie zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern versetzt worden sind und in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung verwendet werden sowie
 2. aus dem laufenden Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden.
- Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie der Amtszulagen.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) In den Fällen von § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhalten Beamte des Polizei- und des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 die gesetzliche Altersgrenze nach § 139 Absatz 1 bis 5 oder § 143 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen, bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Monats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn aus dem laufenden Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden. Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie der Amtszulagen.“
26. In § 66 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3849)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ ersetzt.
27. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG)“ durch das Wort „Rechnungshofgesetzes“ ersetzt und die Angabe „, 134“ wird gestrichen.
 - bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamte nach Absatz 1, die zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn abgeordnet werden, können in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften eine Leistungsprämie erhalten, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.
28. In § 60 Satz 1, § 71 Satz 1 und § 73 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
29. § 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine andere Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt.“
30. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1837)“ durch die Wörter „Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist“ ersetzt.
31. In § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 79 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
32. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStVO)“ durch das Wort „Leistungsstufenverordnung“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsstufenverordnung“ die Wörter „in der am 31. März 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „LStVO“ durch die Wörter „der Leistungsstufenverordnung in der am 31. März 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.
33. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsHSFG“ durch die Wörter „des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „(SächsBesG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734)“ werden durch die Wörter „Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In den Sätzen 2 bis 6 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ wird jeweils ein Komma eingefügt.
34. In § 83 Satz 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG)“ durch die Wörter „Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und die Angabe „(SächsRiG)“ wird gestrichen.
35. In § 64 Satz 1 und § 84 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

36. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:
 „§ 84a
 Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte
 bei Justizvollzugseinrichtungen
- Beamten und Anwärtern, denen am 31. Oktober 2018 eine Zulage nach § 51 in Höhe des am 1. November 2018 geltenden Monatsbetrags zugestanden hat, wird ab dem 1. November 2018 eine Zulage nach § 51 in Höhe des in der Anlage 7 ausgewiesenen Betrags nach zwei Dienstjahren gewährt.“
37. In § 86 Absatz 1 wird das Wort „Auslandsdienstbezüge“ durch die Wörter „Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag“ ersetzt.
38. § 89 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „3948“ gestrichen und die Wörter „Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung – HStZulV)“ werden durch das Wort „Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,“ durch die Wörter „in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung“ ersetzt.
39. In § 91 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3,“ wird gestrichen.
40. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Die Angaben „Besoldungsgruppe A 2“ und „Besoldungsgruppe A 3“ werden gestrichen.
 - Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
 - In der Fußnote 1 Satz 2 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt und die Wörter „, soweit nicht Eingangsamt der 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1“ werden gestrichen.
 - Der Fußnote 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 2 nicht zu.“
 - In den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 wird jeweils das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
41. In Anlage 2 Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement⁵⁾“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ eingefügt.
42. Die Anlagen 5 bis 7 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 19b die folgenden Angaben eingefügt:
 „§ 19c Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009
 § 19d Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008“.
- Nach § 19b werden die folgenden §§ 19c und 19d eingefügt:

„§ 19c

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R,

- die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 Dienstbezüge erhalten haben, deren Höhe sich nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, bestimmt hat, und
- denen kein Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gewährt wurde, erhalten eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen für diesen Zeitraum nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehenden Dienstbezügen und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden Dienstbezügen. Haben Beamte nach Satz 1 eine Zulage nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erhalten, wird diese auf die Nachzahlung angerechnet.

(2) Anwärter,

- deren Eingangsamt, in welches sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten, den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 oder R 1 zugeordnet ist und
- die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 Anwärterbezüge erhalten haben, deren Höhe sich nach § 3 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bestimmt hat, erhalten eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen für diesen Zeitraum nach § 3 Absatz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehenden Anwärterbezügen und den bei gleichem künftigen Eingangsamt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend

zustehenden Anwärterbezügen. Satz 1 gilt entsprechend für die ihnen für diesen Zeitraum zustehenden Zulagen und Vergütungen sowie den zustehenden Familienzuschlag. Zeiträume, in denen ein Zuschuss nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gewährt wurde, bleiben unberücksichtigt.

§ 19d

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008
bis 31. August 2008

(1) Im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 vorhandene Beamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und W sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R erhalten eine Nachzahlung in Höhe von 2,9 Prozent der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden Dienstbezüge nach Absatz 2 aus einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und
5. die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 13 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist.

Als Dienstbezüge gelten ferner die in § 84 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung genannten Bezügebestandteile.

(3) Beamte und Richter nach Absatz 1 Satz 1 erhalten zudem eine Nachzahlung in Höhe von 2,5 Prozent des ihnen für die Monate Mai bis August 2008 zustehenden Auslandszuschlags und Auslandskinderzuschlags.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:
„§ 82 Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 sind insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind einzurechnen“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1065), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.“
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Leistungsbezüge nach § 36 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 37 oder § 82 Absatz 4 Satz 5 und 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht ruhegehaltfähig sind, und“.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung von Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes aufgrund des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, für Wehersatzdienst als Bausoldat der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zeit, während der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
1. hauptberuflich im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen sind,
 2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften tätig gewesen sind,
 3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,
 4. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,
 5. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) tätig gewesen sind,
 6. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst tätig gewesen sind oder
 7. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden,
- kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 7 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bestehen für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten Anwartschaften oder Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die nicht der Regelung des § 74 unterliegen, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistungen und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 74 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird. In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 74 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 2 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)“ durch die Wörter „von Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und die Wörter „, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,“ werden gestrichen.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. sie
- a) bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder
 - b) grundsätzlich Anspruch auf eine ausländische Rente aus der Europäischen Union haben, diese aber aufgrund des Alters erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen können,“.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und das Wort „oder“ wird gestrichen.
- ccc) In Buchstabe d wird nach dem Wort „wären,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- ddd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie nach § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate
1. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Absatz 1 erfasst werden, oder

2. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b anspruchsbegründenden beruflichen Tätigkeit, die sich bei der Berechnung der Rente steigernd auf deren Höhe auswirkt, die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b berücksichtigten ausländischen Rente beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Renten vorausgeht.“
- bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „mit Ablauf des Monats,“ die Wörter „der dem Monat vorausgeht,“ eingefügt.
- ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Einkünfte im Sinne des § 72 Absatz 5 von mehr als 525 Euro im Monat beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs der Einkünfte vorausgeht.“
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „ZDG“ durch die Wörter „des Zivildienstgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes“ durch die Wörter „von § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
12. In § 18 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273)“ durch die Wörter „Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2299)“ ersetzt.
14. In § 36 Absatz 6 werden die Wörter „Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvFV)“ durch das Wort „Heilverfahrensverordnung“ ersetzt.
15. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.“
16. In § 47 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
17. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
18. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 30 BeamtStG“ durch die Wörter „von § 30 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
19. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 14 SächsBesG“ durch die Wörter „von § 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
20. In § 55 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ und die Wörter „§§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1836) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „§§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist,“ ersetzt.

21. In § 56 Satz 1 werden die Wörter „des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG“ durch die Wörter „von § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“, die Angabe „EStG“ wird jeweils durch die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ und die Angabe „BKGG“ wird jeweils durch die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
22. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „[SGB VI] – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3836, 3849] geändert worden ist,“ durch die Wörter „– Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2575] geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – [Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 [BGBl. I S. 3214] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist mindestens ein Kindererziehungszuschlag zu gewähren, der für jeden Monat der zuzuordnenden Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts entspricht, je Kind höchstens in Höhe eines aktuellen Rentenwerts zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Versorgungsempfängern, deren Versorgungsfall bis zum 31. Oktober 2018 eingetreten ist und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Freistellung vom Dienst wegen Kindererziehung nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 87 Absatz 2 in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung zugrunde liegt, ist ab dem 1. November 2018 auf Antrag ein Kindererziehungszuschlag nach Satz 1 zu gewähren, soweit dieser für sie günstiger ist.“
 - e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Nach der Festsetzung des Kindererziehungszuschlags zum Beginn des Ruhestands nimmt dieser Zuschlag an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil.“
23. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 5, 6 und 8“ ersetzt.
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „des § 26 Abs. 1 BeamStG“ durch die Wörter „von § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sie keine Einkünfte im Sinne von § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Rente vorausgeht, oder“.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Einkünfte im Sinne von § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorausgeht.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum 31. Oktober 2018 eingetreten ist, ist § 57 Absatz 7 in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn Ansprüche auf Gewährung eines vorübergehenden Kindererziehungszuschlags erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.“
25. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 57 Absatz 8 gilt entsprechend.“
26. In § 61 Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ und die Wörter „des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ werden durch die Wörter „von § 66 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
27. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „des § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in

- der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3),“ durch die Wörter „von § 58 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Absatz 2 gilt für die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Zeiten entsprechend.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
28. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 59 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWW) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865)“ durch die Wörter „§ 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BANz AT 20.12.2017 V1) geändert worden ist“ ersetzt.
29. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
30. In § 67 Absatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
31. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Wörter „des Sächsischen Disziplingesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „des Sächsischen Disziplingesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist,“ ersetzt.
32. In § 14 Absatz 1 Satz 2, §§ 17 und 69 Satz 1 wird jeweils die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
33. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Satz 1 findet nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem Versorgungsberechtigte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist für Wahlbeamte auf Zeit und Hinterbliebene die in § 46 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes genannte Altersgrenze maßgebend. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bbb) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „SächsBG“ wird jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „450“ wird durch die Angabe „525“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 2“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind auch die Kinder einzubeziehen, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Absatz 6) berücksichtigt werden“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 38), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, Leistungsbezüge nach den §§ 67 und 68 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht sowie vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst, Jubiläumszuwendungen und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 104 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes entsprechen.“
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „[SGB IV] – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3836, 3843] geändert worden ist“ durch die Wörter „– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363], das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2757] geändert worden ist“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 5 werden Einmal- oder Sonderzahlungen oder entsprechende Leistungen, die die Versorgungsberechtigten zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit erhalten, im jeweiligen Auszahlungsmonat berücksichtigt.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihren Verbänden.“
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist“ durch die Wörter „aus einer Verwendung nach Absatz 6 erzielt wird“ ersetzt.
34. In § 73 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
35. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Abgabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt, die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen und die Angabe „SGB VI“ wird durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „(BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809,1839) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Als Gesamtversorgung gelten der nach § 74 zustehende Versorgungsbezug und die berücksichtigten Renten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5.“
36. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.
37. In § 76 Absatz 1 werden die Wörter „Beschlusses 2005/684/EG, Euratom“ durch die Angabe „Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
38. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „VersAusglG“ durch die Wörter „des Versorgungsausgleichsgesetzes“ und die Wörter „Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVerTG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391)“ werden durch die Wörter „Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Wurde die Kürzung der Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten nach § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes angepasst, sind die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen entsprechend anzupassen.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „VersAusglG“ durch die Wörter „des Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
39. In § 81 werden die Wörter „Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)“ durch das Wort „Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“ ersetzt.
40. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei am 1. April 2014 vorhandenen Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „SächsBesG“ wird jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „SächsBesG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In den Absätzen 5 und 7 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
41. In § 83 Absatz 2 und 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

42. § 84 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Ruhestandsbeamten“ durch das Wort „Versorgungsempfängern“ ersetzt.
 - In Absatz 8 Satz 2 wird nach der Angabe „ist § 56“ die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „des § 56 BeamtVG“ wird durch die Wörter „von § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 10 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
43. § 86 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „BGB“ wird durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
44. § 87 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
45. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „und § 13“ eingefügt und das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI“ durch die Wörter „von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
46. § 89 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „SächsRiG“ wird durch die Wörter „des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „des § 30 Abs. 1 BeamStG“ durch die Wörter „von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „BeamtVG“ wird durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „des § 2 Abs. 2 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ und die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 9 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
47. § 90 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ und die Angabe „BeamtVG“ wird durch die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 SächsRiG“ durch die Wörter „von § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen“ ersetzt.
48. § 91 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ und die Angabe „SächsBG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
49. § 92 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „auf Lebenszeit“ eingefügt.
 - In Nummer 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.
 - In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
50. In § 93 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SächsDG“ durch die Wörter „des Sächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
51. § 94 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „des § 2 Abs.2 SGB IX“ durch die Wörter „von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und in

Buchstabe b wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bbb) In den Nummern 3 bis 5 wird jeweils die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Endes des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt.“

52. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „keine“ die Wörter „unverfallbaren, gesicherten“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „SGB VI“ durch die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

53. § 103 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

c) In Nummer 10 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Sächsischen Beamtensversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtensversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 80b die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 80c Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

§ 80d Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008“.

2. Nach § 80b werden die folgenden §§ 80c und 80d eingefügt:

„§ 80c

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009

(1) Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W, deren Höhe sich im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Arti-

kel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, bestimmt hat, erhalten eine Nachzahlung. Satz 1 gilt nicht, sofern Versorgungsempfänger

1. einen ruhegehaltfähigen Zuschuss nach § 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, erhalten haben oder
2. eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Absatz 3 Satz 3 des Beamtensversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bezogen haben.

(2) Als Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 wird gewährt

1. der Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, deren Höhe sich nach § 2 Nummer 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bestimmt hat, und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet entsprechend zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Anwendung der jeweils maßgebenden Ruhegehaltssätze und der Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags und
2. der Unterschiedsbetrag zwischen den nach Maßgabe des § 2 Nummer 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet zustehenden Unterschiedsbeträgen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtensversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Haben Versorgungsempfänger eine Zulage nach § 22 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erhalten, wird diese auf die Nachzahlung nach Satz 1 angerechnet. In den Fällen von § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtensversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Satz 1 die, die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegen.

(3) Die Nachzahlungen nach § 19c des Sächsischen Besoldungsgesetzes und nach Absatz 1 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen.

§ 80d

Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008

(1) Im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 vorhandene Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W erhalten eine Nachzahlung. Satz 1 gilt nicht, sofern in diesem Zeitraum eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 oder § 36 Ab-

satz 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gewährt wurde.

(2) Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2008 wird gewährt in Höhe von

1. 2,9 Prozent der in diesem Zeitraum zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 19d Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes nach Anwendung der jeweils maßgebenden Ruhegehaltssätze und Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags und
2. 2,9 Prozent der in diesem Zeitraum zustehenden Unterschiedsbeträge nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

In den Fällen von § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sind maßgebende ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Satz 1 Nummer 1 die, die dem höchsten Versorgungsbezug zugrunde liegen.

(3) Die Nachzahlungen nach § 19d des Sächsischen Besoldungsgesetzes und nach Absatz 1 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen.“

Artikel 6

Änderung des Generationenfondsgesetzes

Das Generationenfondsgesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung wird dem Wort „Generationenfondsgesetz“ das Wort „Sächsisches“ vorangestellt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der in § 1 Abs. 1 genannten Personen“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zur Überschrift werden jeweils die Wörter „des Europäischen Parlaments und“ gestrichen, die Angabe „ABl. EU Nr. L 180“ wird durch die Angabe „ABl. L 180 vom 19.7.2000,“ und die Angabe „ABl. EU Nr. L 303“ wird durch die Angabe „ABl. L 303 vom 2.12.2000,“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93 wie folgt gefasst:
„§ 93 Übergangsvorschrift (zu § 67 Absatz 1 Satz 1)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 6 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687),“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 31 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ ersetzt.
5. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Zeitraumes“ durch das Wort „Zeitraums“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Personalrates“ durch das Wort „Personalrats“ und das Wort „Zeitraumes“ wird durch das Wort „Zeitraums“ ersetzt.
6. In § 62 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „wachen“ der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
7. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Lehrkräfte werden an den Schulen Lehrpersonalräte und an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung, die Personalangelegenheiten bearbeiten, wird jeweils ein Lehrer-Bezirkspersonalrat gebildet.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Oberschulen,“.
8. In § 69 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679)“ durch die Angabe „13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655)“ ersetzt.
9. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Grunde“ durch das Wort „Gründe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
10. In § 77 Nummer 4 werden nach der Angabe „[SächsGVBl. S. 970, 971],“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 [SächsGVBl. S. 430] geändert worden ist,“ eingefügt.
11. In § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430)“ ersetzt.

12. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93
Übergangsvorschrift (zu § 67 Absatz 1 Satz 1)

Die Lehrer-Bezirkspersonalräte, die an den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur gebildet wurden und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bestanden haben, nehmen ihre Rechte und Befugnisse nach diesem Gesetz bis zum Ende ihrer regelmäßigen Amtszeit (§ 26) wahr. Eine Neuwahl findet nicht statt.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

§ 13 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und der Stellvertreter“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und deren Stellvertreter“ gestrichen.

Artikel 9

Folgeänderung

Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018 vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 80b“ durch die Angabe „§ 80d“ und die Angabe „§ 80c“ wird durch die Angabe „§ 80e“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 80b“ durch die Angabe „§ 80d“ und die Angabe „§ 80c“ wird jeweils durch die Angabe „§ 80e“ ersetzt.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Beamtengesetzes in der vom 1. November 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes jeweils in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Generationenfondsgesetzes in der vom 1. November 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. November 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a sowie Artikel 4 Nummer 7, 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb bis ddd, Nummer 26 und 45 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 56, Artikel 2 Nummer 25, Artikel 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Die Artikel 3, 5 und 9 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

(6) Die Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Anhang
(zu Artikel 2 Nummer 44)

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab 1. November 2018

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus							
	Stufe																			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12								
A 4	2 164,17	2 221,38	2 278,59	2 335,80	2 392,97	2 450,21	2 535,49													
A 5	2 180,44	2 253,69	2 310,61	2 367,50	2 424,44	2 481,34	2 538,25													
A 6	2 249,54	2 312,04	2 374,52	2 437,00	2 499,48	2 561,99	2 624,50													
A 7	2 340,91	2 397,07	2 475,71	2 554,32	2 632,95	2 711,60	2 790,22							2 780,24						
A 8		2 476,85	2 544,01	2 644,79	2 745,57	2 846,33	2 947,12							2 902,53						
A 9		2 698,01	2 764,11	2 871,64	2 979,19	3 086,77	3 194,30							3 081,45						
A 10		2 888,43	2 980,29	3 118,05	3 255,87	3 393,66	3 531,45							3 342,19						
A 11			3 292,76	3 433,96	3 575,17	3 719,63	3 864,07							3 718,44						
A 12			3 523,04	3 694,09	3 866,29	4 038,50	4 210,68							4 056,63						
A 13			3 943,54	4 129,47	4 315,41	4 501,36	4 687,33							4 440,28						
A 14			4 004,14	4 245,30	4 486,43	4 727,55	4 968,70							4 935,27						
A 15						5 191,68	5 456,81							5 290,21						
A 16						5 726,65	6 033,24							6 881,03						
														6 523,87						
														6 278,58						
														4 838,27						
														4 669,90						
														5 183,22						
														5 611,75						
														6 305,23						
														6 093,12						
														6 769,15						
														4 394,21						
														4 838,27						
														5 366,63						
														5 837,16						
														6 590,32						
														7 014,48						
														4 394,21						
														4 838,27						
														5 366,63						
														5 837,16						
														6 590,32						
														7 014,48						

Gültig ab 1. November 2018

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 590,32
B 2	7 654,90
B 3	8 105,60
B 4	8 577,63
B 5	9 119,21
B 6	9 630,61
B 7	10 128,10
B 8	10 646,57
B 9	11 290,36
B 10	13 289,57
B 11	13 804,85

Gültig ab 1. November 2018

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 129,43	4 315,40	4 413,32	4 665,82	4 918,35	5 170,88	5 423,41	5 675,95	5 928,48	6 181,01	6 433,51	6 760,94
R 2			5 017,80	5 270,34	5 522,83	5 775,39	6 027,93	6 280,45	6 532,98	6 785,51	7 038,05	7 372,16

R 3	8 105,60
R 4	8 577,63
R 5	9 119,21
R 6	9 630,61
R 7	10 128,10
R 8	10 646,57

Gültig ab 1. November 2018

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 537,88	4 899,56	6 128,47	6 483,10
W 2	5 562,88	5 845,68	7 010,65	7 465,11
W 3	6 267,08	6 638,85		

Anlage 6

(zu § 41)

Gültig ab 1. November 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
138,18	290,87

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 152,69 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 402,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. November 2018

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1, 2
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18	A 6	2
Operator oder sonstiges			3
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1
§ 47 Absatz 2	50,62	A 13	1
§ 48			4 bis 6
die Zulage beträgt für Beamte		A 14	1
der Besoldungsgruppen		A 15	2, 3
A 4 und A 5	115,04	A 16	1, 3
A 6 bis A 9	153,39		
A 10 und höher	191,73	Besoldungsordnung B	
§ 49		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		B 2	2
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	63,69	Besoldungsordnung R	
zwei Jahren	127,38	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 50		R 1	1, 2
die Zulage beträgt		R 2	3 bis 7
nach einer Dienstzeit von		R 3	2
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 1			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	79,03		
zwei Jahren	142,72		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen

Vom 28. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 27. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – SächsAHaftVollzG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Vollzugsverlauf

- § 1 Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Betreuung und Beratung
- § 5 Entlassung

Abschnitt 2

Unterbringung und Versorgung

- § 6 Unterbringung
- § 7 Aufenthalt während des Tages
- § 8 Aufenthalt während der Nachtruhe
- § 9 Gewahrsam an Gegenständen
- § 10 Verpflegung und Einkauf
- § 11 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 12 Medizinische Versorgung
- § 13 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 3

Arbeit, Freizeit und Religionsausübung

- § 14 Arbeit
- § 15 Freizeitangebote und Sport
- § 16 Mediennutzung
- § 17 Religionsausübung

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 18 Besuch
- § 19 Durchführung der Besuche
- § 20 Überwachung der Gespräche
- § 21 Schriftwechsel, Sichtkontrolle und Weiterleitung von Schreiben
- § 22 Überwachung des Schriftwechsels und Anhalten von Schreiben
- § 23 Telefongespräche
- § 24 Pakete

Abschnitt 5

Sicherheit und Ordnung

- § 25 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 26 Durchsuchung
- § 27 Videoüberwachung
- § 28 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 29 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren
- § 30 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 6

Unmittelbarer Zwang

- § 31 Unmittelbarer Zwang
- § 32 Schusswaffenverbot

Abschnitt 7

Rechtsbehelfe

- § 33 Beschwerderecht
- § 34 Ausschluss des Widerspruchs
- § 35 Wirkung der Klage

Abschnitt 8

Datenschutz, Organisation, Beirat und Einschränkung von Grundrechten

- § 36 Datenschutz bei Videoüberwachung
- § 37 Schutz besonderer Daten
- § 38 Aufbau der Einrichtungen
- § 39 Bedienstete und Beauftragung
- § 40 Beirat
- § 41 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Vollzugsverlauf

§ 1

Einrichtungen

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam werden in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen. Die Möglichkeit des Vollzugs in sonstigen Haftanstalten nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam können in derselben Einrichtung vollzogen werden.

§ 2

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Die in einer Einrichtung untergebrachten Ausländer (Untergebrachte) unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Freiheit. Ihnen dürfen, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams erforderlich macht

oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Zur Sicherheit in der Einrichtung gehört auch der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten von Untergebrachten während ihres Aufenthalts in der Einrichtung.

(2) Vollzugsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Schutzbedürftigkeit, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

(5) Der Situation schutzbedürftiger Personen ist durch regelmäßige Überprüfungen und angemessene Unterstützung Rechnung zu tragen.

(6) Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht werden nicht gewährt. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann ein Untergebrachter ausgeführt werden.

§ 3 Aufnahme

(1) Die zuständige Behörde leitet die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter.

(2) Untergebrachte sind nach ihrer Aufnahme unverzüglich möglichst mit Hilfe von Merkblättern in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich oder bei Bedarf auf andere Weise über ihre Rechte und Pflichten und die in der Einrichtung geltenden Regeln zu unterrichten. Dies schließt die Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme insbesondere mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsularbehörden und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ein.

(3) Die Untergebrachten werden unverzüglich ärztlich untersucht; dabei sollen schutzbedürftige Personen identifiziert werden. Die Untergebrachten sind insbesondere verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten zu dulden. § 36 Absatz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(4) Die Untergebrachten werden über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise sowie Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise unterrichtet.

(5) Wenn Untergebrachte zum Ausdruck bringen, dass sie freiwillig ausreisen wollen und dies glaubhaft machen wollen, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Einrichtung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder im Wege der Amtshilfe diese Ausländerbehörde bei der Ermöglichung der freiwilligen Ausreise.

§ 4 Betreuung und Beratung

(1) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch die Einrichtung gewährleistet. Dabei sind insbesondere das Kindeswohl Minderjähriger und die Belange sonstiger Schutzbedürftiger zu beachten.

(2) Den Untergebrachten werden einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen benannt.

(3) In ausländerrechtlichen Angelegenheiten vermittelt die Einrichtung den Untergebrachten bei Bedarf den Kontakt zu der zuständigen Behörde.

(4) Untergebrachte erhalten Informationen über eine Rechtsvertretung sowie auf Wunsch eine durch die Einrichtung vermittelte, kostenlose ausländerrechtliche Rechtsberatung.

§ 5 Entlassung

Einem Untergebrachten, der aus der Abschiebungshaft oder dem Ausreisegewahrsam entlassen wird, wird über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinaus eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt, wenn er bedürftig ist.

Abschnitt 2 Unterbringung und Versorgung

§ 6 Unterbringung

(1) Männer und Frauen sind grundsätzlich in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen einer Einrichtung unterzubringen. Eine gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern in einem Bereich im Sinne des Satzes 1 oder einem Raum setzt die Zustimmung der betroffenen Personen voraus.

(2) Die Unterbringung erfolgt in den Unterbringungsräumen einzeln. Mit ihrer Zustimmung können Untergebrachte gemeinsam untergebracht werden. Ohne Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern ein Untergebrachter hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Untergebrachte, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, werden so weit wie möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht.

(4) Unbegleitete Minderjährige werden von Erwachsenen getrennt untergebracht.

§ 7

Aufenthalt während des Tages

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Unterbrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung mit Ausnahme des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, soweit es die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordert. Die Bewegungsfreiheit soll auf den Außenbereich erweitert werden, soweit es die Verhältnisse in der Einrichtung erlauben.

(2) Den Unterbrachten wird außerhalb der Nachtruhe ermöglicht, sich im Freien aufzuhalten, soweit es die Verhältnisse in der Einrichtung erlauben. Der zeitliche Rahmen darf eine Stunde täglich nicht überschreiten.

§ 8

Aufenthalt während der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum von 22 bis 7 Uhr.

(2) Während der Nachtruhe werden die Unterbrachten in den ihnen zugewiesenen Unterbringungsräumen eingeschlossen. Der Einrichtungsleiter kann von dem Einschluss absehen und den Aufenthalt in den für die Unterbrachten tagsüber vorgesehenen Bereichen der Einrichtung oder Teilbereichen hiervon mit Ausnahme des Außenbereichs zulassen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden. Er soll Ausnahmen nach Satz 2, insbesondere zu Zwecken der Religionsausübung, zulassen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Gewahrsam an Gegenständen

(1) Unterbrachte dürfen keine Gegenstände einbringen oder in Besitz haben, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugszwecks zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art und Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Die Einbringung und der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen sind den Unterbrachten nicht gestattet.

(3) § 49 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Den Unterbrachten sind die Euro-Bargeldbeträge, die sie in die Einrichtung mitbringen und die sie während der Unterbringungszeit erhalten, gutzuschreiben. Sie können über die gutgeschriebenen Geldbeträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügen.

(5) Die Unterbrachten tragen eigene Kleidung, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Bei Bedarf sind ihnen Kleidung und Artikel der Körperhygiene zur Verfügung zu stellen. Für die Reinigung eigener Kleidung haben die Unterbrachten selbst zu sorgen; die Einrichtung ermöglicht dies.

§ 10

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Einrichtungsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Es soll den Unterbrachten ermöglicht werden, Gebote ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Unterbrachten können in angemessenem Umfang aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot einkaufen.

(3) Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 11

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Unterbrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Der Nichtraucherchutz ist angemessen zu gewährleisten.

§ 12

Medizinische Versorgung

(1) Die Unterbrachten werden bei Bedarf medizinisch versorgt.

(2) Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(3) Erforderlichenfalls werden Unterbrachte zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus gebracht.

(4) Dem Unterbrachten ist auf eigene Kosten die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe durch einen Arzt seiner Wahl zu gestatten. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich wird. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.

§ 13

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sind ohne Einwilligung der Unterbrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von Unterbrachten eine Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ausgeht.

(2) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind, bei minderjährigen Unterbrachten unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten, zwangsweise auch bei einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Unterbrachten zulässig, wenn die Unterbrachten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln

können und eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, der Einrichtung nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, das auf Vertrauen gegründete Einverständnis der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untergebrachten über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr geeignet und erforderlich sowie nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untergebrachten verbunden sind und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen nicht außer Verhältnis zum Behandlungsrisiko steht und den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(4) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Einrichtungsleiters. Verfahrensbevollmächtigte der Untergebrachten und die Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Untergebrachten sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Klage erheben und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zu warten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5 Satz 2 sind unverzüglich nachzuholen.

(7) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall der Absätze 1 und 2 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung eines Arztes und ist unter dessen Leitung durchzuführen.

Abschnitt 3

Arbeit, Freizeit und Religionsausübung

§ 14 Arbeit

(1) Die Untergebrachten sind unbeschadet anderer Vorschriften zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) Die Einrichtung kann den Untergebrachten Arbeitsmöglichkeiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung stellen.

§ 15

Freizeitangebote und Sport

(1) Es sind Angebote für die Freizeitgestaltung der Untergebrachten vorzuhalten, für minderjährige Untergebrachte müssen diese Angebote altersgerecht sein.

(2) Den Untergebrachten soll auch die sportliche Betätigung ermöglicht werden.

§ 16

Mediennutzung

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Der Zugang zum Rundfunk kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist. Die Nutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte wird zugelassen, soweit die Rundfunkversorgung nicht durch die Einrichtung erfolgt und Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung der Zulassung nicht entgegenstehen. Die Nutzung von eigenen Computern der Untergebrachten kann zugelassen werden.

(3) Untergebrachte dürfen Computer der Einrichtung in dem angebotenen Umfang für den Internetzugang nutzen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung kann die Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt oder entzogen werden.

§ 17

Religionsausübung

(1) Die Religionsausübung wird gewährleistet.

(2) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

(3) Untergebrachte dürfen grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 18 Besuch

(1) Untergebrachte dürfen täglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr Besuch in den dafür vorgese-

hnen Besuchsräumen empfangen. Besuche außerhalb dieser Zeiten können zugelassen werden.

(2) Besuche können untersagt werden, wenn sie die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährden.

(3) Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache und Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten.

(4) Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind auch außerhalb der Besuchszeiten zuzulassen.

§ 19

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit in der Einrichtung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden könnten, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

(2) Besuche können beaufsichtigt werden. Die optische Überwachung mit technischen Mitteln (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn die Besucher und die Untergebrachten vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untergebrachte trotz Abmahnung gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(5) Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt. Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 2 gilt auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte, den Sächsischen Ausländerbeauftragten sowie Angehörige einschlägig und mehrjährig tätiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen.

(6) Eine inhaltliche Überprüfung der von Rechtsanwälten und Notaren im Sinne des Absatz 5 Satz 1 mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger ist nicht zulässig; Gleiches gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments sowie Angehörigen einschlägig und mehrjährig tätiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen. Abweichend von

Absatz 3 dürfen Schriftstücke, sonstige Unterlagen und Datenträger den Untergebrachten von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache ohne Erlaubnis übergeben werden.

§ 20

Überwachung der Gespräche

Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. § 19 Absatz 5 gilt entsprechend. § 40 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 21

Schriftwechsel, Sichtkontrolle und Weiterleitung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben auf eigene Kosten abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Anwesenheit des Untergebrachten auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Der Einrichtungsleiter kann abweichende Regelungen treffen.

(4) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache wird nicht nach Absatz 3 kontrolliert.

(5) Nicht nach Absatz 3 kontrolliert werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten sowie dem Sächsischen Ausländerbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörden. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht nach Absatz 3 kontrolliert, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. § 40 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 22

Überwachung des Schriftwechsels und Anhalten von Schreiben

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. § 21 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Einrichtungsleiter kann Schreiben anhalten, wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet würde.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das dem Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

§ 23

Telefongespräche

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. § 19 Absatz 2, 4 und 5 sowie § 20 gelten entsprechend. Die Anordnung der Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Der Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten mit Kamerafunktion sind den Untergebrachten in der Einrichtung verboten. Die Möglichkeit des Erwerbs von Mobilfunkendgeräten ohne Kamerafunktion auf eigene Kosten durch die Untergebrachten wird durch die Einrichtung gewährleistet.

(3) Jegliche Mobilfunkendgeräte sind Untergebrachten bei einer die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdenden Nutzung zu entziehen.

§ 24

Pakete

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Pakete sind in Gegenwart des Untergebrachten zu öffnen und zu durchsuchen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden, sind von der Aushändigung an den Untergebrachten ausgeschlossen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder zurückgesandt werden oder es kann mit ihnen entsprechend § 49 Absatz 3 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes verfahren werden.

(2) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist.

(3) Die Untergebrachten können auf eigene Kosten Pakete versenden. Die Einrichtung kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung überprüfen. Der Versand kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet würde.

Abschnitt 5

Sicherheit und Ordnung

§ 25

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Untergebrachten dürfen das geordnete und sichere Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. Näheres wird in der Hausordnung geregelt.

(2) Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind verboten.

(3) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Die Untergebrachten haben ihren Unterbringungsraum und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Sie haben sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

§ 26

Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Unterbringungsräume können zur Wahrung der Sicherheit in der Einrichtung durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern und die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Einrichtungsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Einrichtungsleiter allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Unterzubringenden, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakten mit den in § 19 Absatz 5 genannten Besuchern.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ist zu begründen. Durchführung und Ergebnis der Durchsuchungen nach den Absätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

§ 27

Videoüberwachung

(1) Die Videoüberwachung des Unterbringungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sind zulässig, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen ist ausgeschlossen. § 28 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. § 19 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 28

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung des Untergebrachten,
3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person des Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann der Einrichtungsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn eine Gefahr der Entweichung besteht, die das nach Absatz 1 erforderliche Maß nicht erreicht.

(7) Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Absatz 2 Nummer 5 zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Die Begleitung der Maßnahme ist bei der Dienstplanung zu berücksichtigen. Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten. Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

§ 29

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Einrichtungsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Einrichtungsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug

nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untergebrachten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Dies gilt nicht für die Fälle des § 28 Absatz 6.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 28 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der obersten Ausländerbehörde und auf Antrag der Untergebrachten ihrem Verfahrensbevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als zwei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum von jeweils mehr als 20 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der obersten Ausländerbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

(7) Die Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.

§ 30

Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, sobald die Untergebrachten länger als 24 Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 6

Unmittelbarer Zwang

§ 31

Unmittelbarer Zwang

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten vorbehaltlich des § 32 die §§ 86 bis 88 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 32

Schusswaffenverbot

Das Vorhalten von Schusswaffen und deren Gebrauch durch Bedienstete ist in der Einrichtung verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch auf Grund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

Abschnitt 7
Rechtsbehelfe

§ 33
Beschwerderecht

(1) Untergebrachte erhalten die Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Einrichtungsleiter zu wenden.

(2) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 34
Ausschluss des Widerspruchs

Gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

§ 35
Wirkung der Klage

Die Klage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 8
**Datenschutz, Organisation, Beirat
und Einschränkung von Grundrechten**

§ 36
Datenschutz bei Videoüberwachung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben werden durften, ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung gefährdet werden, erforderlich ist.

(2) Von einer Verarbeitung für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 sind die Betroffenen zu benachrichtigen, sofern sie nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Die personenbezogenen Daten sind einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 zulässig und weiterhin erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 37
Schutz besonderer Daten

(1) Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannten Personen, denen personenbezogene Daten von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und den Ausländerbehörden der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber dem Einrichtungsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Ausländerbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Ärzte sind gegenüber dem Einrichtungsleiter zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Ausländerbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt. Untergebrachte sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(2) Die nach Absatz 1 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Einrichtungsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen. Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind zulässig, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist.

(3) Sofern Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt werden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterrichtung eines Arztes der Einrichtung oder eines für den Untergebrachten zuständigen Psychologen, Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen der Einrichtung befugt sind.

§ 38
Aufbau der Einrichtungen

(1) Die Einrichtung erhält das erforderliche Personal. Unterbringungs- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten. Eine angemessene Unterbringung der Untergebrachten ist zu gewährleisten.

(2) Der Einrichtungsleiter kann einzelne ihm zugewiesene Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Der Einrichtungsleiter erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes.

(4) Seelsorger werden im Benehmen mit der höheren Ausländerbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt. Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen. Mit Zustimmung des Einrichtungsleiters darf sich der Einrichtungsseelsorger freier Seelsorgehelfer bedienen und diese von außen zuziehen.

(5) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

§ 39

Bedienstete und Beauftragung

(1) Bedienstete sind diejenigen Bediensteten des Freistaates Sachsen, denen die höhere Ausländerbehörde die Aufgaben des Vollzugsdienstes in der Einrichtung überträgt. Die sichernden Aufgaben innerhalb der Einrichtung werden von diesen Bediensteten wahrgenommen.

(2) Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können nach sorgfältiger Auswahl von der höheren Ausländerbehörde beauftragt werden, nicht-hoheitliche Aufgaben für die Einrichtung wahrzunehmen. Sie können für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Verwaltungshelfer herangezogen werden; eine Übertragung solcher Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 40

Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören drei Abgeordnete des Landtags, der Sächsische Ausländerbeauftragte, drei Vertreter der Zivilgesellschaft, ein auf Vorschlag der Gemeinde, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, und ein auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern zu ernennendes Mitglied an. Die Mitglieder werden von dem Staatsminister des Innern ernannt. Dies gilt nicht für Mitglieder des Landtags, die von diesem benannt werden und von denen ein Mitglied einer Fraktion angehört, die nicht die Staatsregierung trägt, und den Sächsischen Ausländerbeauftragten. Bedienstete der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit der Konstituierung des nach Ablauf der Legislaturperiode des Landtags neu zu besetzenden Beirats.

(2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Unterbrachten beratend mit und berät die höhere Ausländerbehörde in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich insbesondere über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen. Sie können die Unterbrachten in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Mit Zustimmung der Unterbrachten kann der Einrichtungsleiter dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern aus den zu dem Unterbrachten geführ-

ten Akten Mitteilungen machen oder sie Einsicht nehmen lassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Unterbrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(5) Näheres regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 41

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die nachfolgenden Grundrechte aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen,
2. die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen,
3. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie
4. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Artikel 2

Änderung

des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes

Das Sächsische Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen. Es findet keine Anwendung auf den Vollzug von Aufgaben nach § 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Besondere Zuständigkeit der höheren Ausländerbehörde

Die höhere Ausländerbehörde ist zuständig

1. nach § 24 Absatz 3, §§ 40 und 42 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach dem Aufenthaltsgesetz und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat, sowie
3. für Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen einschließlich der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in diesen Einrichtungen.“

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

In § 3 Nummer 5 des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 26. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 495), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Jugendstrafvollzugsanstalten“ die Wörter „sowie Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 143 folgende Angabe eingefügt:
„§ 143a Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung“.
2. In § 56 Satz 3 wird die Angabe „§§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157“ durch die Wörter „§§ 48, 139 Absatz 6, § 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1, § 147 Absatz 1 Nummer 3 und § 157“ ersetzt.

3. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a

Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung

(1) Für Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, die 25 Jahre im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung beschäftigt waren, gilt § 139 Absatz 1, 2 und 6 entsprechend. Dienstzeiten im Polizei- und Justizvollzugsdienst sind anzurechnen.

(2) Die Beamten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung erhalten freie Dienstkleidung. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 - a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt wird und
 - b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung ausgeschlossen ist, und
2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:
„§ 51 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern, Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“.
2. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 51
Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern, Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Gerichte“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „dienen,“ werden die Wörter „oder in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.“

Artikel 6
Änderung
des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 48 Satz 1 Nr. 1, § 139 Abs. 6 oder § 143 Abs. 1 SächsBG“ durch die Wörter „§ 48 Satz 1 Nummer 1, § 139 Absatz 6, § 143 Absatz 1 oder § 143a Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 91 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 139 Abs. 1 bis 5, §§ 141, 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 SächsBG“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 bis 5, §§ 141, 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1 und § 144 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

§ 4 Nummer 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Dresden, den 28. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

2. In Buchstabe c wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen,“.

Artikel 8
**Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen-
und Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

In § 6 Absatz 2 Nummer 2 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 2017 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „oder Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ eingefügt.

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz vom 24. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 286) außer Kraft.

Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020

Vom 29. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 30. Mai 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Pauschale Zuweisung

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 70 Euro je Einwohner für die ersten 1 000 Einwohner der Gemeinde.

(2) Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2016, umgerechnet auf den zum 2. Januar 2015 gültigen Gebietsstand.

§ 2

Festsetzung und Berichtigung

Für die Festsetzung, Auszahlung und Berichtigung der Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 findet § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in

der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung. Die pauschale Zuweisung für das Jahr 2018 wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie für die Jahre 2019 und 2020 jeweils am 1. Februar des Jahres ausgezahlt. Die Mittel können in kommende Jahre übertragen werden und müssen bis 31. Dezember 2021 verausgabt sein. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss. Die Beschlüsse werden durch die zuständigen Landratsämter jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an das Staatsministerium der Finanzen übermittelt. Das Staatsministerium der Finanzen hat bis zum 30. April des Folgejahres dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages zu berichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Gesetz

zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG)

Vom 28. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 27. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme von § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist beschränkt auf eine Rechtsaufsicht.

(2) Die Aufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes führt die Landesdirektion Sachsen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 2

Gesundheitliche Beratung

(1) Zuständige Behörden im Sinne von § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Die Gesundheitsämter bieten die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes entsprechend ihrer Zielstellung getrennt vom Angebot der Beratung und Untersuchung nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an.

(3) Die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes führt die Landesdirektion Sachsen. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 3

Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1) Die nach § 1 zuständigen Behörden erheben für ihre Amtshandlungen im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Kosten der Anmeldung nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes wird eine Gebühr in Höhe von 35 Euro erhoben. Die Gebühr für die Kosten der Verlängerung der Anmel-

dung beträgt 15 Euro. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung im nach § 6 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen zu erlassenden Kostenverzeichnis abweichend festzusetzen und fortzuschreiben.

(3) Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes werden Kosten nicht erhoben.

§ 4

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 1 Absatz 1 zuständigen Behörden.

§ 5

Mehrbelastungsausgleich

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte, in denen zum 31. Dezember 2015 Prostitution nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, nicht verboten ist, erhalten für den mit der Einführung der Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes verbundenen einmaligen Erfüllungsaufwand einen Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2017 in Höhe von 600 000 Euro.

(2) Für den laufenden Erfüllungsaufwand nach dem Prostituiertenschutzgesetz wird den nach Absatz 1 berechtigten Landkreisen und Kreisfreien Städten ab dem 26. Juli 2018 für die nach § 3 Absatz 2 festgesetzten nicht kostendeckenden Gebühren und für die von der Kostenerhebung nach § 3 Absatz 3 ausgenommene gesundheitliche Beratung ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 1 939 000 Euro gewährt. Für das Jahr 2018 ist der Ausgleichsbetrag nur in Höhe der anteilig auf den Gesamtjahresbetrag entfallenden vollen Monate ab dem 26. Juli 2018 zu zahlen.

(3) Die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden als steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisung auf die nach Absatz 1 berechtigten Landkreise und Kreisfreien Städte jeweils zum 31. März des Kalenderjahres in Jahresbeträgen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte zueinander verteilt. Zur Berechnung der Ausgleichsbeträge wird der auszugleichende Erfüllungsaufwand durch die Gesamtzahl der Einwohner der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte dividiert und der Quotient mit der Einwohnerzahl der jeweiligen, von Prostitutionsausübung betroffenen Stadt multipliziert. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung

oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Verteilung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt zeitgleich mit der Verteilung des Ausgleichsbetrages für den laufenden Erfüllungsaufwand für das Jahr 2019. Die Landesdirektion Sachsen veranlasst die Auszahlung und Verteilung der Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

(4) Die nach Absatz 1 berechtigten Landkreise und Kreisfreien Städte teilen der Landesdirektion Sachsen zum 15. Februar des Kalenderjahres Art und Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommenen Amtshandlungen und die Anzahl der mit den jeweiligen Amtshandlungen verbundenen Sprachmittlungen mit. Die Landesdirektion Sachsen übermittelt die Angaben nach Satz 1 dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Überprüfung des laufenden Erfüllungsaufwands nach Absatz 5.

(5) Der Ausgleichsbetrag wird erstmals im vierten Quartal 2019 und danach alle drei Jahre vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz überprüft und bei Bedarf auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 4 angepasst. Der angepasste Betrag wird im Sächsischen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen

Vom 28. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 27. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9b wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Vertragsrecht

Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Träger der Eingliederungshilfe nach § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Verordnungsermächtigungen

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuzulassen,
2. andere als pauschale Abrechnungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu gestatten,
3. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen und
4. gemäß § 128 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von der Einschränkung in § 128 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abzuweichen.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt bei der Bestimmung der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder von ihnen gebildete Zweckverbände“ gestrichen.

- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. Der bisherige § 11 wird § 11a.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11a“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

 1. alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen
 - a) nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben,
 2. alle Leistungen für die in § 53 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten,
 3. die Leistungen zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 4. die Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
 5. die Leistungen gemäß § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Grunde zu legen ist das Lebensalter des Leistungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats.“

- b) In den Absätzen 1 und 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- sachlich richtig sind und den Anforderungen des § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen,“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Nachweise der Ausgaben“ durch die Wörter „der Nachweise der Ausgaben und Einnahmen“ und die Angabe „SGB XII“ wird jeweils durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) § 35 Absatz 2 Nummer 1 und 3, § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“.
- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) § 13 Absatz 4, § 32 Absatz 4 Satz 2, § 35 Absatz 2 Nummer 2, § 186 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2, § 202 Absatz 3 Satz 2, § 203 Absatz 3 Satz 2, § 236 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“.
- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. oberste Landessozialbehörde nach § 7 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“.
- dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. oberste Landesjugend- und Sozialbehörde nach § 41 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SächsGemO“ wird durch die Wörter „Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
9. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 69 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Abs. 4 SGB IX“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „§ 151 Abs. 2 SGB IX“ wird durch die Wörter „§ 234 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 150 Abs. 3 SGB IX“ wird durch die Wörter „§ 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 11 und 14“ durch die Angabe „§§ 11a und 14“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46a Abs. 1 und 2 SGB XII“ durch die Wörter „§ 46a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „§ 46a Abs. 2 bis 5 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Vierten Kapitels SGB XII“ werden durch die Wörter „Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Nettoausgaben“ durch die Wörter „Ausgaben und Einnahmen“ und die Angabe „§ 46a Abs. 2 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Landesdirektion Sachsen ruft auf Basis der Angaben der Träger die Erstattung innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beim Bund ab und leitet diese unverzüglich an die Träger weiter.“
- dd) In Satz 5 wird die Angabe „§ 46a Abs. 3 SGB XII“ durch die Wörter „§ 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 46a Abs. 6 und 7 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Landesdirektion Sachsen bereitet den Quartalsnachweis vollständig zur Abgabe gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal im elektronischen Nachweisverfahren vor und informiert das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hierüber bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Nettoausgaben“ durch die Wörter „Ausgaben und Einnahmen“ und die Angabe „§ 46a Abs. 2 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „und Einnahmen“ eingefügt.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die Träger haben der Landesdirektion Sachsen die Nachweise des jeweiligen Vorjahres bis zum 15. März entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form vorzulegen. Die Einzelheiten zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvorschrift. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Jahresnachweis ist zusätzlich ein Testat der örtlichen

Rechnungsprüfung beizufügen. Die Landesdirektion Sachsen bereitet den Jahresnachweis vollständig zur Abgabe gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im elektronischen Nachweisverfahren vor und informiert das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hierüber spätestens 7 Werktage vor Abgabefrist gemäß § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundgesetzes“ durch die Wörter „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Bundesterstattung

(1) Die Erstattung nach § 136 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung ist die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundesterstattung beschränkt. Die Landesdirektion Sachsen ruft auf Basis der Angaben der Träger die Erstattung beim Bund ab und zahlt diese aus. Die Träger sind verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Landesdirektion Sachsen die Bundesterstattung im Rahmen des § 136 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und den Nachweis erstellen kann. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Träger melden der Landesdirektion Sachsen bis zu den vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestimmten Terminen die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Landesdirektion Sachsen sind berechtigt, die Angaben der Träger sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(3) Auf Grundlage der gemeldeten Daten ruft die Landesdirektion Sachsen gemäß § 136 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet die Landesdirektion Sachsen den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 erfolgt für das Jahr 2017 die Nachweisführung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

(5) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Verauslagt ein Träger bei den zu Grunde liegenden Leistungen Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Wei-

se und erlangt er hierfür eine Erstattung nach diesem Paragraphen, ist er der Landesdirektion Sachsen zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Landesdirektion Sachsen gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Zuständigkeitswechsel

Wechselt die sachliche Zuständigkeit für eine Leistung der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe durch gesetzliche Änderung, tritt der nunmehr zuständige Träger in die Rechte und Pflichten des bisher zuständigen Trägers ein.“

13. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Mehrbelastungsausgleich und Überprüfung

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2018 einen Betrag in Höhe des Anteils des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755). Der Betrag nach Satz 1 dient insbesondere dem Ausgleich der Mehrbelastung der nach diesem Gesetz und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Trägern der Eingliederungshilfeleistungen übertragenen Aufgaben sowie in den Jahren 2018 bis 2024 dem vorübergehenden Lastenausgleich nach Absatz 3. Sollte sich im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 2 herausstellen, dass der Betrag nach Satz 1 die Summe aus der Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfeleistungen und dem Lastenausgleich nach Absatz 3 übersteigt, ist die Differenz dem Freistaat Sachsen nicht zurückzuerstatten.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Jahr 2020 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2017 bis 2019, im Jahr 2023 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022 und im Jahr 2026 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2023 bis 2025 untersucht. Mehrbelastungen nach Absatz 1 Satz 2 sind dabei getrennt von den Kostensteigerungen der Eingliederungshilfeleistungen zu ermitteln, die auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilferechtes durch das Bundesteilhabegesetz eingetreten wären. Vergleichsgrundlage sind die den Trägern der Sozialhilfe in den Jahren 2014 bis 2016 im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe entstandenen Ausgaben und Einnahmen. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Träger der Eingliederungshilfeleistungen zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Untersuchung werden die Leistungen des Freistaates Sachsen an die Träger der Eingliederungshilfeleistungen überprüft.

(3) Der gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellte Betrag ist in Höhe von

1. jeweils 7 433 395 Euro in den Jahren 2018 bis 2022,
2. 4 955 597 Euro im Jahr 2023,
3. 2 477 798 Euro im Jahr 2024

zur vorübergehenden Entlastung derjenigen Landkreise und Kreisfreien Städte zu verwenden, die aufgrund der in diesem Gesetz neugeregelten Zuständigkeiten für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe an Leistungsbererechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zwischen den Trägern der Eingliederungshilfeleistungen per Saldo belastet werden. Die in Satz 1 genannten Beträge bleiben bei der Bestimmung der Sozialumlage nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, als sonstige Erträge des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen unberücksichtigt. Sie sind gemäß Anlage 1 mit der vom Erzgebirgskreis und dem Vogtlandkreis sowie von den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig zu zahlenden Sozialumlage zu verrechnen.“

14. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 23 Absatz 3 Satz 3)

Verrechnungsbetrag gemäß § 23 Absatz 3

1. In den Jahren 2018 bis 2022 jeweils:

a) Erzgebirgskreis	338 472 Euro,
b) Vogtlandkreis	465 260 Euro,
c) Chemnitz, Stadt	1 726 536 Euro,
d) Dresden, Stadt	2 244 705 Euro,
e) Leipzig, Stadt	2 658 422 Euro.
2. Im Jahr 2023:

a) Erzgebirgskreis	225 648 Euro,
b) Vogtlandkreis	310 173 Euro,
c) Chemnitz, Stadt	1 151 024 Euro,
d) Dresden, Stadt	1 496 470 Euro,
e) Leipzig, Stadt	1 772 282 Euro.
3. Im Jahr 2024:

a) Erzgebirgskreis	112 824 Euro,
b) Vogtlandkreis	155 087 Euro,
c) Chemnitz, Stadt	575 512 Euro,
d) Dresden, Stadt	748 235 Euro,
e) Leipzig, Stadt	886 140 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den Kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der Kommunale Sozialverband Sachsen zuständig ist.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für Leistungen nach § 113 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

1. in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in Tageseinrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu Grunde zu legen ist jeweils das Lebensalter der Leistungsberechtigten zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der Kommunale Sozialverband Sachsen sachlich zuständig für
 1. Leistungen gemäß § 111 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf,
 3. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs,
 4. alle Leistungen gemäß § 101 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Dies gilt auch, wenn diese Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Wird neben den Leistungen nach Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 ein weiterer Träger der Eingliederungshilfe zuständig, liegt die verantwortliche Steuerung im Sinne der Gesamtplanung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen.

(3) Weitere besondere Wohnformen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn in verantwortlicher Trägerschaft eines Leistungserbringers im Rahmen von Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eine kontinuierliche Betreuung erfolgt, um die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten bei der Erledigung der alltäglichen Aufgaben im eigenen Wohnbereich zu fördern. Tageseinrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 liegen vor, wenn

die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung regelmäßig über einen wesentlichen Teil des Tages unter verantwortlicher Trägerschaft eines Dritten (Leistungserbringer) in dessen Räumlichkeiten im Rahmen von Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen wird. Insbesondere Ganztagsbetreuungsangebote, auch in der unterrichtsfreien Zeit, und Kindertageseinrichtungen gelten als Tageseinrichtungen im Sinne von Satz 2.

(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 erbracht werden; dies gilt auch für Leistungen an Kinder und Jugendliche.

(5) § 11a gilt entsprechend für die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe. § 14 gilt entsprechend für den Kommunalen Sozialverband Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe.

(6) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berät und unterstützt die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Sozialplanung. Er koordiniert die Sozialplanung.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Qualitätssicherung

(1) Beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, zwei Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und jeweils ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an. Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berät das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen sowie der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz richtet eine Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein. Sie koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, nimmt grundsätzliche Fragen und Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der

Strukturen der Eingliederungshilfe entgegen und gibt dazu Stellungnahmen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft ab.“

3. Der bisherige § 10a wird § 10b und wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.“

4. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die nach § 98 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte haben vorläufig Hilfe zu leisten, wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet und wenn und solange
- nicht feststeht, welcher Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig ist, oder
 - der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig Hilfe leisten kann.

Der leistende Träger hat den zuständigen Träger über seine Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben der Eingliederungshilfe nicht nach § 11a selbst durchführen, haben sie die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder einzuleiten, wenn und solange der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht selbst tätig werden kann und die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

 - alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen
 - nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben,
 - Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit Leistungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 in besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Zu Grunde zu legen ist das Lebensalter der Leistungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats.“

- Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit

 - den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Diensten des ambulant be-

treuten Wohnens nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 27b Abs. 2 Satz 3, § 92 Abs. 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 59 Nr. 3 Satz 1,“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. oberste Landessozialbehörde nach

 - a) § 94 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 7 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
7. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 1“ die Wörter „und § 136a Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 136“ durch die Wörter „den §§ 136 und 136a“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 2“ die Wörter „und § 136a Absatz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 136“ durch die Wörter „den §§ 136 und 136a“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 2“ die Wörter „und § 136a Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes

über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168)“ durch die Wörter „4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetz-

- buch, für die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsforderungen der Pflegekassen aus der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen, des Ehrenamtes und der Selbsthilfe sowie für den Abschluss der Vereinbarung mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „den §§ 1 und 7“ ersetzt, die Angabe „(SächsDGBVG)“ wird gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 138, 176),“ werden die Wörter „das durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB XI“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. zuständige Stelle nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“.
 - ff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. zuständig für Aufgaben nach § 15a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“.
 - gg) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 7 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)“ durch die Wörter „§ 7 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes“ und die Wörter „Artikel 48 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 177)“ werden durch die Wörter „Artikel 45 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - ii) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. zuständige Behörde im Sinne des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“.
 - jj) Nummer 13 wird aufgehoben.

kk) In Nummer 14 werden die Wörter „(LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

ll) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. zuständig für den Vollzug der Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung nach der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 9. März 2016 (SächsABl. S. 366), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), in der jeweils geltenden Fassung,“

mm) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug der in § 1 Absatz 2 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Vorschriften, soweit nicht aufgrund einer Verordnung nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes etwas anderes bestimmt ist,“.

nn) Die folgenden Nummern 17 und 18 werden angefügt:

„17. zuständig für den Vollzug der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 1. Juli 2014 (SächsABl. S. 872), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), in der jeweils geltenden Fassung, und von Richtlinien des Bundes zur Durchführung und Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,

18. zuständig für den Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 11 bis 16“ durch die Wörter „Nummer 11 bis 18“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berichtet dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jährlich über die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, soweit diese der Aufsicht des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz unterliegen. Er ist auf Anforderung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz verpflichtet, für statistische Zwecke, insbesondere der Sozialplanung und Sozialberichterstattung des Freistaates Sachsen, Daten nach Satz 1 in zulässiger Form dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen.“

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gelten die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministe-

riums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19)“ durch die Wörter „gilt § 4 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478)“ durch die Wörter „Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4, §§ 37 bis 40 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 4, §§ 37 bis 40 der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 4 werden nach dem Wort „Beamter“ die Wörter „oder ein Arbeitnehmer“ eingefügt.

7. In § 14 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15a Abs. 1 Satz 3 SächsAGSGB“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches“ und die Angabe „LBlindG“ wird durch die Wörter „des Landesblindengeldgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt am Ende ersetzt.

bb) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „bis 5“ gestrichen.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Frühförderung

Leistungen der Frühförderung von Kindern werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.“

Artikel 5
**Änderung des Gesetzes zur Durchführung
des Bundesversorgungsgesetzes
und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze**

Nach § 7 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 176), das durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Vertretung

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Freistaates Sachsen für Ansprüche, welche nach § 5 des Opferentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes und nach § 63 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes auf den Freistaat Sachsen übergegangen sind.“

Dresden, den 28. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung und den Wortlaut des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c und d sowie Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 Nummer 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Die Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe nn und 4 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 11 § 16a Absatz 4 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(6) Die Sächsische Regelsatzverordnung vom 14. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 2), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz
(Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung – SächsEinkGrenzVO)

Vom 28. Juni 2018

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 804) verordnet das Staatsministerium des Innern:

§ 1

Einkommensgrenzen

(1) Die für die soziale Wohnraumförderung maßgebliche Einkommensgrenze beträgt abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes für jeden Einpersonenhaushalt 13 800 Euro und für einen Zweipersonenhaushalt 20 700 Euro, zuzüglich 4 715 Euro für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

(2) Die Einkommensgrenze nach Absatz 1 erhöht sich abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne von § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, um weitere 575 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Schwerpunkt Justizvollzugsdienst

Vom 6. Juli 2018

Auf Grund des § 30 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 8 sowie Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Schwerpunkt Justizvollzugsdienst

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Schwerpunkt Justizvollzugsdienst vom 18. August 2014 (SächsGVBl. S.494) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Ausbildung und Prüfung der Beamten
der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1
der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt
Justizvollzug

(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Justizvollzugsdienst – SächsAPO-Justiz-JVD)“.
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 40 das Wort „Menschen“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „gleichgestellte“ wird das Wort „behinderte“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „35. Lebensjahr“ durch die Angabe „40. Lebensjahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
5. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Justizvollzugsdienst, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu einer Dauer von vier Monaten angerechnet werden. Durch die Anrechnung verkürzt sich die berufspraktische Ausbildung entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 3 SächsBG“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
7. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
8. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
9. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 6 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 6 Nummer“ ersetzt.
 - bb) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
11. In § 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 16

Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie § 38 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

12. In § 26 Absatz 5, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 3, § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 39 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Menschen“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „gleichgestellte“ wird das Wort „behinderte“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 [BGBl. I S. 3234], das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2541] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der schriftlichen Prüfung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des schwerbehinderten oder des diesem gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmers die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. Schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern können neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung andere angemessene

Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. In der mündlichen Prüfung können auf Antrag des schwerbehinderten oder des diesem gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmers angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Prüfungsteilnehmer sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung erheblich beeinträchtigt sind.“

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Übergangsregelungen

Die Ausbildung und Prüfung der Anwärter, die sich im Vorbereitungsdienst befinden und diesen vor dem 1. Januar 2018 angetreten haben, richtet sich nach dieser Verordnung in der bis zum 25. Juli 2018 geltenden Fassung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen
und Fördermaßnahmen**

(Förderzuständigkeitsverordnung SMWA – SMWAFördZuVO)

Vom 21. Juni 2018

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Förderprogramme und Fördermaßnahmen nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird den in der Anlage aufgeführten staatlichen Behörden oder anderen Einrichtungen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderzuständigkeitsverordnung SMWA vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 378), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 667) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 21. Juni 2018

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage

(zu § 1)

Zuständigkeiten

1. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist für die Durchführung folgender Förderprogramme und Fördermaßnahmen zuständig:
 - a) Förderung von Projekten der grenzüberschreitenden Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) Institutionelle Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e. V. (DHI) und
 - c) Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) im Wege der institutionellen Förderung und Sonderfinanzierung sächsischer Finanzierungsanteile.
2. Die Landesdirektion Sachsen ist für die Durchführung folgender Förderprogramme und Fördermaßnahmen zuständig:
 - a) Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Sinne von Artikel 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 269 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des jeweils geltenden Rahmenplans „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
 - b) Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen und der Einrichtung von drahtlosen öffentlichen Internetzugriffspunkten (Hot Spots der Telekommunikation) und
 - c) Institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen e. V.
3. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist für die Durchführung folgender Förderprogramme und Fördermaßnahmen zuständig:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus,
 - c) RL Verkehrsinfrastruktur vom 18. Juli 2016 (SächsABl. S. 1027), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402), in der jeweils geltenden Fassung, und
 - d) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen vom 15. August 2014 (SächsABl. S. 1086), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 402), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ist für die Durchführung folgender Fördermaßnahmen zuständig:
 - a) Förderung sächsischer Projektteile gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (Electronic Components and Systems for European Leadership) und
 - b) Förderung sächsischer Projektteile gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des EUREKA-Clusters „Pan European Partnership in Micro- and Nano-Technologies and Applications“ (PENTA).

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)

Vom 6. Juli 2018

Auf Grund des § 43 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt nach dieser Verordnung Landesstipendien für die Durchführung eines Graduierten- oder Meisterschülerstudiums gemäß § 42 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Zuwendungen gemäß den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Landesstipendiums besteht nicht.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind Forschungsvorhaben von Studenten im Rahmen eines Graduiertenstudiums an einer Universität gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes oder an einer Kunsthochschule gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und künstlerische Entwicklungsvorhaben von Studenten im Rahmen eines künstlerischen Meisterschülerstudiums an einer Kunsthochschule gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

(2) Mit den Stipendien sollen besonders qualifizierte Bewerber gefördert werden. Ziel der Förderung ist auch, dem Anliegen der Frauenförderung an sächsischen Hochschulen Rechnung zu tragen.

§ 3

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungsempfänger sind Teilnehmer an einem Graduierten- oder Meisterschülerstudium gemäß § 42 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes an Universitäten und Kunsthochschulen.

(2) Jeweils ein Graduiertenstudent erhält ein Landesstipendium für ein Graduiertenstudium am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München. Die Zuständigkeit für die erste Grundentscheidung gemäß § 7 Absatz 2 liegt abwechselnd bei der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig. Ein neues Landesstipendium gemäß Satz 1 kann erst dann vergeben werden, wenn die Förderung des vorherigen Graduiertenstudenten beendet ist.

(3) Die Gewährung eines Landesstipendiums ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben nach § 2 auf andere Weise von öffentlichen Stellen oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten privaten Einrichtungen gleichzeitig gefördert wird oder ein Rechtsanspruch auf eine derartige Förderung besteht. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit ist bis zu einem Umfang von durchschnittlich 5 Stunden je Woche zulässig. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall in geeigneter Weise nachzuweisen, dass seine Nebentätigkeit den zulässigen Umfang nach Satz 2 nicht übersteigt und er seine Arbeitskraft im Übrigen vollumfänglich dem Fortgang des Vorhabens widmet.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Empfänger eines Landesstipendiums erhält einen Betrag in Höhe von 1 350 Euro monatlich (Grundstipendium). Zusätzlich wird ein Kinderzuschlag nach Maßgabe von Absatz 2 gewährt. Neben dem Grundstipendium können besondere Zuwendungen nach Maßgabe von Absatz 3 gewährt werden. Grundstipendium, Kinderzuschlag und besondere Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt 100 Euro monatlich für jedes Kind, für das der Empfänger eines Landesstipendiums, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht. Wenn der Empfänger eines Landesstipendiums auf Grund seiner Staatsangehörigkeit keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, erhält er den Kinderzuschlag, wenn er durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Erhalten beide Ehegatten oder Lebenspartner ein Stipendium nach dieser Verordnung, wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(3) Besondere Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes können bis zur Höhe von insgesamt 1 500 Euro gewährt werden. Eine besondere Zuwendung setzt voraus, dass die Aufwendungen für die Durchführung des Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens erforderlich sind und dem Landesstipen-

diaten die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Als Reisekosten werden ausschließlich die Fahrt- und Flugkosten sowie die Übernachtungskosten erstattet.

(4) Die Reisekosten nach Absatz 3 sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 1691, 1923), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. Mai 2015 (SächsABl. S. 763) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, und der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 535), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 445) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abzurechnen.

§ 5

Dauer der Förderung

(1) Die Förderungsdauer beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, längstens drei Jahre. Die Förderungsdauer unterteilt sich in zwei Förderungsabschnitte. Der erste Förderungsabschnitt beginnt mit dem von der Hochschule für den Beginn der Förderung bestimmten Monat; er endet mit dem von der Hochschule bestimmten Monat und spätestens mit dem zwölften Monat der Förderung. Wenn die Hochschule gemäß § 7 Absatz 3 eine Weitergewährung der Förderung befürwortet, beginnt der zweite Förderungsabschnitt mit dem Monat, der auf das Ende des ersten Förderungsabschnittes folgt; er endet mit dem von der Hochschule für das Ende der Förderung bestimmten Monat. Die Förderung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Dissertation entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung eingereicht wird, und bei künstlerischen Meisterschülerstudenten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfung stattfindet.

(2) Die Hochschule kann den zweiten Förderungsabschnitt in Ausnahmefällen über das Ende der Regelstudienzeit gemäß § 42 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes hinaus verlängern; in diesen Fällen beträgt die Förderungsdauer längstens vier Jahre. Eine Verlängerung setzt voraus, dass ein Promotionsverfahren wegen seines außerordentlichen Umfangs oder wegen dringender und ungewöhnlich umfangreicher Auslandsaufenthalte nicht innerhalb der Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums abgeschlossen werden kann.

(3) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten Dauer wird die Förderung ausgesetzt. Bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wird die Förderung in dem auf die Wiederherstellung folgenden Monat wieder aufgenommen. Im Falle des Satzes 2 kann auf Antrag das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben werden.

(4) Auf Antrag kann § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe angewandt werden, dass die Förderung für die dort genannten Fristen unterbrochen und

das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben wird.

(5) Zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Förderung auf Antrag für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben werden.

§ 6

Verteilung der Stipendien auf die Hochschulen

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Universitäten und Kunsthochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für die Verteilung der Stipendien ist grundsätzlich die Anzahl der an den Universitäten und Kunsthochschulen immatrikulierten Graduiertenstudenten und Meisterschüler und der Bedarf an Stipendien anhand der in § 7 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und 7 genannten Kriterien. Es teilt den Universitäten und Kunsthochschulen jährlich die Anzahl der von ihnen neu zu vergebenden Landesstipendien mit und erteilt dem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Studentenwerk die entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis.

§ 7

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Leistungen nach dieser Verordnung sind bei dem nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Studentenwerk einzureichen. Dieses holt eine Grundentscheidung, die keine Außenwirkung hat, bei der jeweiligen Hochschule ein. Eine ablehnende Grundentscheidung ist entsprechend den Anforderungen des § 39 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu begründen.

(2) Dem Antrag auf erstmalige Gewährung eines Landesstipendiums ist neben dem Nachweis über die Aufnahme eines Graduierten- oder Meisterschülerstudiums ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die Hochschule trifft die Entscheidung über die Vergabe der ihr zugeteilten Landesstipendien (erste Grundentscheidung). Bei der ersten Grundentscheidung soll die Hochschule die Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht, angemessen berücksichtigen. Weiterhin sollen die Qualifikation des Bewerbers und die vor dem Graduiertenstudium oder Meisterschülerstudium aufgewandte Studienzeit, insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit, berücksichtigt werden. Bei der Grundentscheidung ist unter Beachtung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten, die sich mindestens am prozentualen Anteil von Frauen an den bestandenen Abschlussprüfungen an den Hochschulen des Freistaates Sachsen in den vergangenen drei Jahren orientiert. In der ersten Grundentscheidung legt die Hochschule den Beginn und das Ende des ersten Förderungsabschnittes fest. Hierbei sind Gesichtspunkte der Auslastung der Haushaltsmittel und der Sicherung der Anschlussfinanzierung für den zweiten Förderungsabschnitt zu beachten.

(3) Der Antrag auf Weitergewährung eines Landesstipendiums ist spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einer Stellungnahme

des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens einzureichen. Die Hochschule entscheidet, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (zweite Grundentscheidung). In der zweiten Grundentscheidung legt die Hochschule das geplante Ende des zweiten Förderungsabschnittes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 fest.

(4) Dem Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlages ist im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 der Nachweis über den Bezug von Kindergeld und im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass die Kinder des Zuwendungsempfängers mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, beizufügen.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung gemäß § 4 Absatz 3 ist zusammen mit einer Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers einzureichen. Die Hochschule entscheidet, in welchem Umfang eine besondere Zuwendung gerechtfertigt ist.

(6) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 soll stattgegeben werden, soweit das Hinausschieben des Endes des Förderungsabschnittes zum Erreichen des Förderungszweckes notwendig und die Finanzierung für den veränderten Förderungszeitraum gesichert ist. Über den Antrag entscheidet die Hochschule.

(7) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Absatz 4 und 5 ist stattzugeben, wenn die Unterbrechung das Erreichen des Förderungszweckes nicht gefährdet. Über den Antrag entscheidet die Hochschule.

§ 8

Vergabeverfahren

(1) Das Studentenwerk erlässt als Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der gemäß § 6 verfügbaren Haushaltsmittel und in den Fällen des § 7 Absatz 2 und 3 sowie 5 bis 7 nach Maßgabe der Entscheidungen der Hochschule. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes für die Bewilligung einer Förderung nach dieser Verordnung wird in entsprechender Anwendung der Sächsischen Studentenwerkszuordnungsverordnung vom 3. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt. Soweit das Studentenwerk einen Antrag auf Leistungen nach dieser Verordnung auf Grund einer negativen Grundentscheidung der Hochschule ablehnt, ist die dortige Begründung in die Begründung der ablehnenden Entscheidung aufzunehmen.

(2) Im Zuwendungsbescheid sind als Nebenbestimmungen aufzunehmen, dass

1. der graduierte Student verpflichtet ist,
 - a) sein Studium ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere die Studienordnung einzuhalten und seinen Pflichten gemäß § 22 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nachzukommen,

- b) dem Studentenwerk und der Hochschule die Beendigung des förderungsfähigen Vorhabens unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, schriftlich anzuzeigen,
 - c) dem Studentenwerk und der Hochschule jede Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit von mehr als zwei Monaten Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
 - d) dem Studentenwerk und der Hochschule jede Aufnahme, Ausübung und Beendigung einer entgeltlichen Nebentätigkeit unverzüglich anzuzeigen; die Einhaltung der gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 zulässigen Höchstausübungsdauer ist in geeigneter Weise nachzuweisen,
2. der Zuwendungsbescheid im Benehmen mit der Hochschule widerrufen werden kann, wenn die Bestimmungen gemäß Nummer 1 nicht erfüllt werden,
 3. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 [SächsABl. SDR. S. S 226], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2018 [SächsABl. S. 132] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 [SächsABl. SDR. S. S 378]), in der jeweils geltenden Fassung, Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

(3) Besondere Zuwendungen für Reisekosten können abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zwei Monate vor Reiseantritt angefordert werden.

(4) Bei der Bewilligung von besonderen Zuwendungen für Sachkosten ist zusätzlich zu bestimmen, dass die vom Zuwendungsempfänger erworbenen Arbeitsmittel der Hochschule nach Abschluss des Vorhabens zu übereignen sind, soweit die besondere Zuwendung im Einzelfall den Wert von 200 Euro übersteigt und an der Übereignung seitens der Hochschule ein Interesse besteht.

§ 9

Übergangsbestimmung

Für die bis zum 25. Juli 2018 bestandskräftig gewährten Landesstipendien ist § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Landesstipendienverordnung vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. S. 144) außer Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2018

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Bestimmung der Einzugsgebiete der klinischen Krebsregister
(Sächsische Krebsregistereinzugsgebietsverordnung –
SächsKRegEinzGebVO)

Vom 5. Juli 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 5 des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 17. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 277) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

§ 1

Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Chemnitz

Das klinische Krebsregister Chemnitz ist zuständig für das folgende Einzugsgebiet:

1. Stadt Chemnitz,
2. Landkreis Mittelsachsen,
3. die Gemeinden Amtsberg, Annaberg-Buchholz, Auerbach, Bärenstein, Börnichen, Burkhardtsdorf, Crottendorf, Deutschneudorf, Drebach, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau, Geyer, Gornau, Gornsdorf, Großolbersdorf, Großrückerswalde, Grünhainichen, Heidersdorf, Hohndorf, Jahnsdorf, Jöhstadt, Königswalde, Lugau, Marienberg, Mildenaue, Neukirchen, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiesenthal, Oelsnitz, Olbernhau, Pockau-Lengefeld, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Seiffen, Stollberg, Tannenberg, Thalheim, Thermalbad Wiesenbad, Thum, Wolkenstein, Zschopau und Zwönitz des Erzgebirgskreises,
4. die Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna und Oberlungwitz des Landkreises Zwickau.

§ 2

Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Dresden

Das klinische Krebsregister Dresden ist zuständig für das folgende Einzugsgebiet:

1. Landeshauptstadt Dresden,
2. Landkreis Bautzen,
3. Landkreis Görlitz,
4. Landkreis Meißen,
5. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

§ 3

Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Leipzig

Das klinische Krebsregister Leipzig ist zuständig für das folgende Einzugsgebiet:

1. Stadt Leipzig,
2. Landkreis Leipzig,
3. Landkreis Nordsachsen.

§ 4

Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Zwickau

Das klinische Krebsregister Zwickau ist zuständig für das folgende Einzugsgebiet:

1. Vogtlandkreis,
2. die Gemeinden Aue, Bad Schlema, Bockau, Breitenbrunn, Eibenstock, Grünhain-Beierfeld, Johanngeorgenstadt, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg, Stützengrün und Zschorlau des Erzgebirgskreises,
3. die Gemeinden Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Glauchau, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtenanne, Meerane, Mülsen, Neukirchen, Oberwiera, Reinsdorf, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau und Zwickau des Landkreises Zwickau.

§ 5

Einzugsgebietsänderungen

Die Zuordnung der Einzugsgebiete erfolgt gemäß dem Gebietsstand vom 1. Januar 2017. Bei Eingemeindungen oder der Vereinigung benachbarter Gemeinden tritt an deren Stelle die rechtsnachfolgende Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 5. Juli 2018

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Großsteinberg-Ammelshain“**

Vom 7. Mai 2018

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Bennewitz, Gemarkung Mark Ottendorf im Landkreis Leipzig wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Großsteinberg-Ammelshain“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von 9 309 Quadratmetern. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Bennewitz, Gemarkung Mark Ottendorf die Flurstücke 108/23, 110/20, 110/21, 110/22, 110/23, 110/24, 110/25 und 112/11.

(2) Die Verordnung ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Borna, den 7. Mai 2018

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

18. Juli 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,82 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,90 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.